



Inhaltsverzeichnis

	Seite
64 Tagesordnung der 30. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 23. August 2023 um 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	193
65 Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 29.06.2023	195
66 Bebauungsplan Dorsten Nr. 147 „Altendorf-Ulfkotte Ortsmitte-Nord“ -Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	199
67 Bebauungsplan Dorsten Nr. 191 „Erweiterung Wittesiedlung“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	203
68 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	207
69 Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.06.2021 (in der zurzeit gültigen Fassung)	209

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:

Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 30. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am
Mittwoch, 23. August 2023 um 17:00 Uhr im Rathaus,
Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
- 3 Bestellung von Schriftführern
- 4 Besetzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
- Nachfolgeregelung für das stellvertretende beratende Mitglied
Frau Daniela Kasche
- 5 Nachfolgeregelung für den ausgeschiedenen sachkundigen Bürger
David Klapheck
- 6 Bestellung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Dorsten in der Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW).
- 7 Bericht über die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine
- 8 Controllingbericht Gesamthaushalt zum 30.06.2023
- 9 Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters
- Vorlage gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 10 Beförderung von Beamtinnen und Beamten
- Aufhebung der haushaltsrechtlichen Beförderungssperre
- 11 Erlass einer Satzung Kindertagespflege - Umwandlung der aktuellen Richtlinie in eine Satzung einschl. inhaltlicher Anpassungen
- 12 Erlass der Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten
- 13 Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West",
2. Änderung und Erweiterung
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie bei der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
2. Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
3. Satzungsbeschluss

- 14 Dorfentwicklung Rhade und Lembeck
Antragstellung in der Struktur- und Dorfentwicklung
- 15 Organisation und inhaltliche Schwerpunkte der Stabsstelle für Umwelt-, Klima-,
Natur- und Verbraucherschutz
- 16 Schaffung einer neuen Unterkunft für Geflüchtete
- 17 Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in der Stadt Dorsten
- 18 Erweiterung Zuständigkeiten Zweckverband Interkommunaler Industriepark
Dorsten/Marl
- 18a* Schaffung eines KiTa-Ausweichquartieres
- 19 "Stellungnahmen der Stadt Dorsten zu raumordnenden Verfahren anderer Ge-
bietskörperschaften"
- Antrag der Fraktion Grüne vom 09.08.2023
- 20 "Abschlussbericht des Kämmersers, zu den Verlusten aus Schweizer Frankenkredi-
ten in Höhe von 19,4 Millionen €"
- Antrag der AfD-Fraktion vom 09.08.2023
- 21 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 22 Bekanntgaben
- 23 Schaffung einer neuen Unterkunft für Geflüchtete
- Ankauf einer Immobilie
- 24 Erwerb von Grundstücken im Stadtteil Hervest
- 25 Anfragen, Anregungen, Hinweise

* Die Vorlage wird nachgereicht

Dorsten, 16.08.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 29.06.2023

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Altendorf-Ulfkotte südlich des Gildeweges und wird im Westen durch den Erdbach und das angrenzende Regenrückhaltebecken begrenzt.

Es wird begrenzt:

Im Norden	durch den Gildeweg,
im Osten	durch den Föckerskamp,
im Süden	durch den Erdbach,
im Westen	durch den Erdbach und einen privaten Fußweg (Flur 8, Flurstück 679).

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp “ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Aufhebungs-Bebauungsplan Dorsten Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 „Föckerskamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 29.06.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Aufhebung
Bebauungsplan Dorsten-Altendorf-Ulfkotte Nr. 5
"Föckerskamp"

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 147 „Altendorf-Ulfkotte Ortsmitte-Nord“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) geplant. Dabei können ca. 38 Baugrundstücke mit ca. 70 Wohneinheiten entstehen, die sowohl mit Ein- oder Zweifamilienhäusern als auch anteilig mit standortgeeigneten Mehrfamilienhäusern bebaut werden können. Der größte Anteil der Grundstücke wird mit einer max. zweigeschossigen Bebauung zu versehen sein. Für die Mehrfamilienhausbebauung ist eine Dreigeschossigkeit vorgesehen. Fast alle Grundstücke können von einer Süd-Westausrichtung profitieren. Auf diesem Wege können unterschiedliche Nachfragegruppen ihren Wohnwunsch im Ortsteil realisieren.

Die Erschließung der Grundstücke soll über einen Anschluss an die Altendorfer Straße (L 601) sowie die Straße Im Päsken erfolgen. Über die Straße Gräwingheide sowie an die Altendorfer Straße und an den Dorfplatz südlich des Erdbaches entstehen Rad- und Fußwegeverbindungen.

Zum Erdbach hin soll der seit langer Zeit angestrebte Grünzug entstehen, der auch eine attraktive Wegeverbindung von der Altendorfer Straße (L 601) zur Dorfmitte aufnehmen soll. Vor allem soll der Erdbach-Mittellauf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gestalterisch und ökologisch aufgewertet werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Altendorf-Ulfkotte, südlich der Altendorfer Straße (L 601), südwestlich der Straße Gräwingheide, nördlich der Kardinal-von-Galen Grundschule und östlich des Wohngebiets Am Erdbach/Am Ehrenmal.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan 1 dargestellt.

Die im Bebauungsplan unter Nr. 24 festgesetzte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz ist im Übersichtsplan 2 dargestellt.

Die Fläche der unter Nr. 25 festzulegenden Kompensationsmaßnahme aus dem bioökologischen Flächenvergleich wird im weiteren Verfahren festgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	25.08.2023
bis einschließlich	25.09.2023

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die Planunterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung zugänglich. Öffentliche Lesegeräte stehen in der Stadtbibliothek Dorsten und in der Bürger- und Schulmedothek „BiBi am See“ während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Der Vorentwurf zum Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem bereits verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
6 Fachgutachten	PVT Verkehrstechnik GmbH, Essen (Okt. 2022): Verkehrstechnische Stellungnahme. Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See (12.04.2023): Schallimmissionsprognose. Ökoplanung münster, Münster (02.01.2023): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 147 „Altendorf-Ulfkotte Ortsmitte-Nord“ der Stadt Dorsten. Ökoplanung münster, Münster (24.01.2023): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 147 „Altendorf-Ulfkotte Ortsmitte-Nord“ der Stadt Dorsten. Umweltlabor ACB GmbH, Münster (16.01.2023): Bodenprobe. Borchert Ingenieure, Essen (16.06.2020): Geotechnischer Bericht.	Verkehr Lärm, Verkehr Vögel und Fledermäuse Artenschutzprüfung Stufe 2 (Artenschutz) Boden Boden, Altlasten, Baugrund

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **204** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

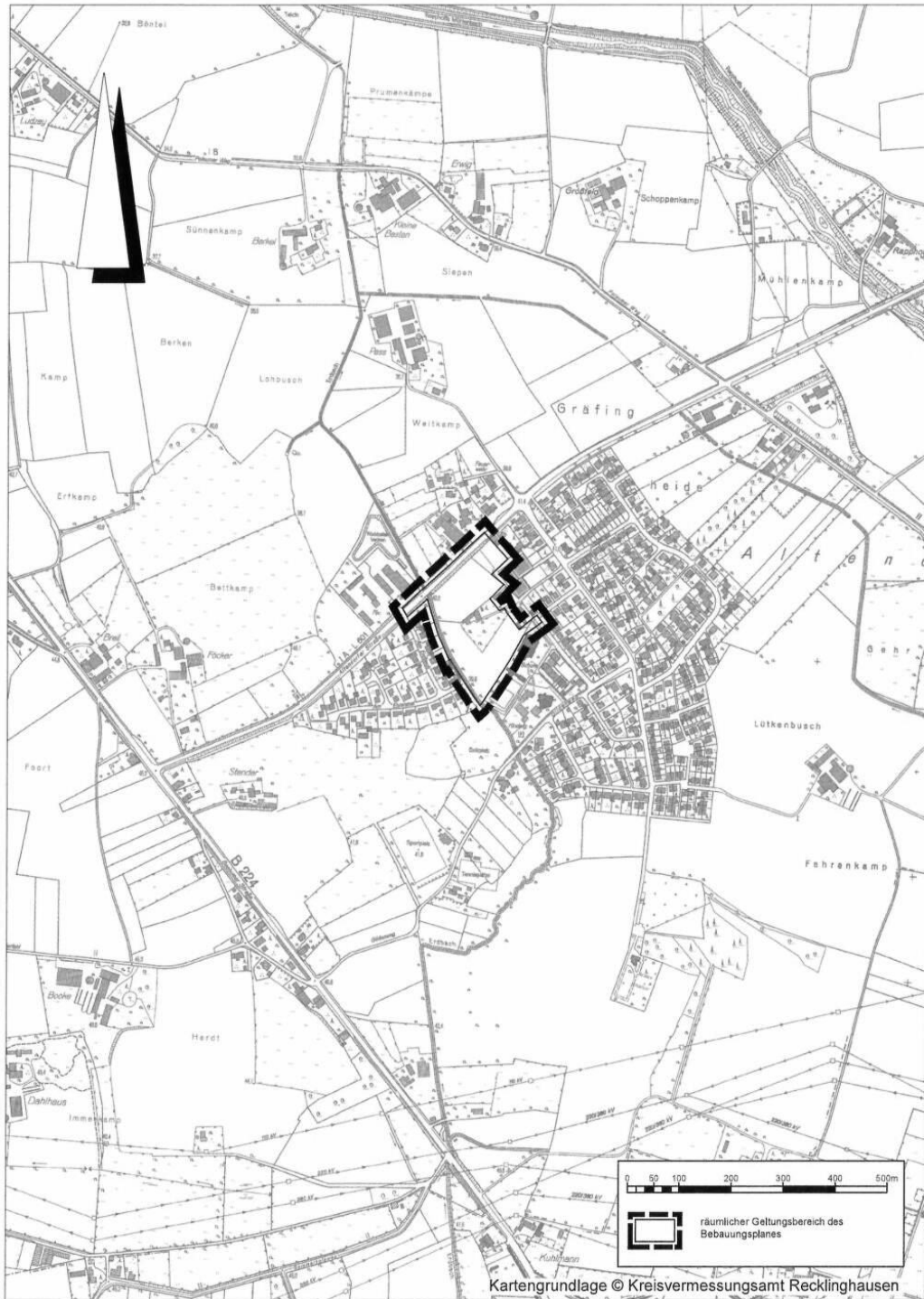
Dorsten, 14.08.2023

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

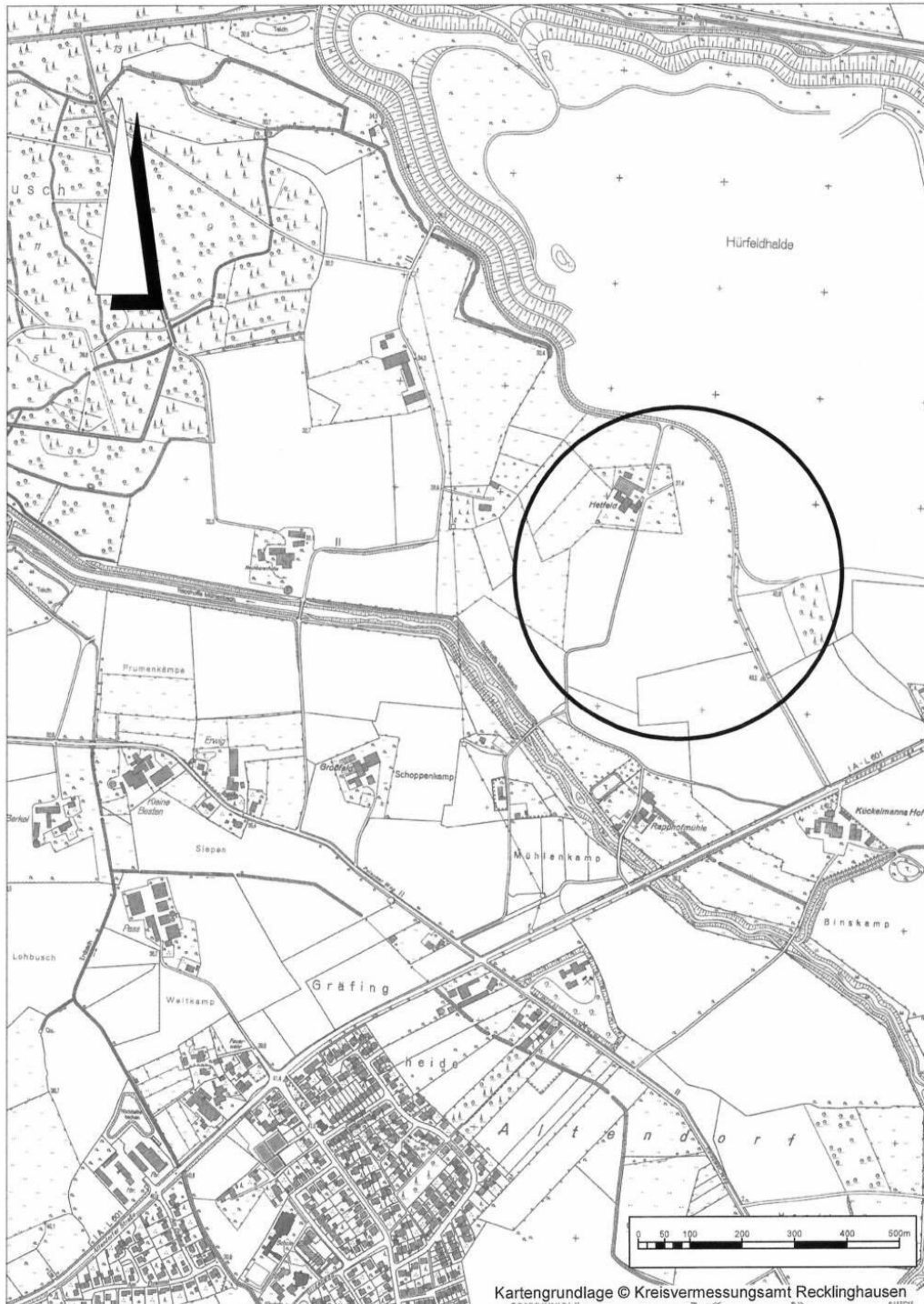
Bebauungsplan Dorsten Nr. 147
"Altendorf-Ulfkotte Ortsmitte-Nord"
- Vorentwurf

Übersichtsplan 1



Bebauungsplan Dorsten Nr. 147
"Altendorf-Ulfkotte Ortsmitte-Nord"
- Vorentwurf

Übersichtsplan 2 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme



Bebauungsplan Dorsten Nr. 191 „Erweiterung Wittesiedlung“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für das o.g. Planverfahren gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lembeck südlich der Rhader Straße (K 13) und westlich der Straße „Zur Reithalle“ am nördlichen Rand des Gewerbegebietes Lembeck West.
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll insbesondere die Nachfrage der ortsansässigen Bewohner_innen nach Einfamilienhäusern gedeckt werden.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von attraktiven Wohnbaugrundstücken in gut angebundener Ortsrandlage Lembecks, mit denen ein Angebot zur Herstellung von ca. 25 Wohneinheiten geschaffen werden kann. Entstehen soll ein aufgelockertes Baugebiet mit in erster Linie Einzelhäusern, wobei im südlichen Bereich auch alternative Wohnformen möglich sein sollen, die noch konkretisiert werden müssen.

Innerhalb der vorhandenen Hofanlage bleibt das Wohnhaus mit den angrenzenden Nebengebäuden erhalten. Weitere abgängige Gebäude werden abgerissen.

Die Bebauung richtet sich in Form und Dichte nach der westlich angrenzenden standorttypischen Wittesiedlung. Ziel ist es, eine angemessene Eigenbedarfsentwicklung bei gleichzeitiger Wahrung des räumlichen Charakters herzustellen.

Da über die Straße zur Reithalle der gesamte LKW-Verkehr abgewickelt wird, erfolgt die Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen im Rahmen der nachfolgenden Planbearbeitung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche und als Grünfläche dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen in der Zeit

vom	25.08.2023
bis einschließlich	25.09.2023

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die Planunterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung zugänglich. Öffentliche Lesegeräte stehen in der Stadtbibliothek Dorsten und in der Bürger- und Schulmediothek „BiBi am See“ während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar und können im Rathaus, Planungs- und Umweltamt, 2. Etage, Raum 219 eingesehen werden.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Recklinghausen	Schutzwürdige Braunerden Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung des Umfeldes des Lembecker Wiesenbaches Immissionsschutz Rückhaltung / Versickerung von Niederschlagswasser
	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen	Verlust von Freiraum Hohe Versiegelung Negative ökologische Bewertung von Einfamilienhausgebieten
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft
	Wasser- und Bodenverband Rhader Wienbach	Umgang mit Niederschlagswasser

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **219** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Hierfür ist der Entwurf mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Dorsten.

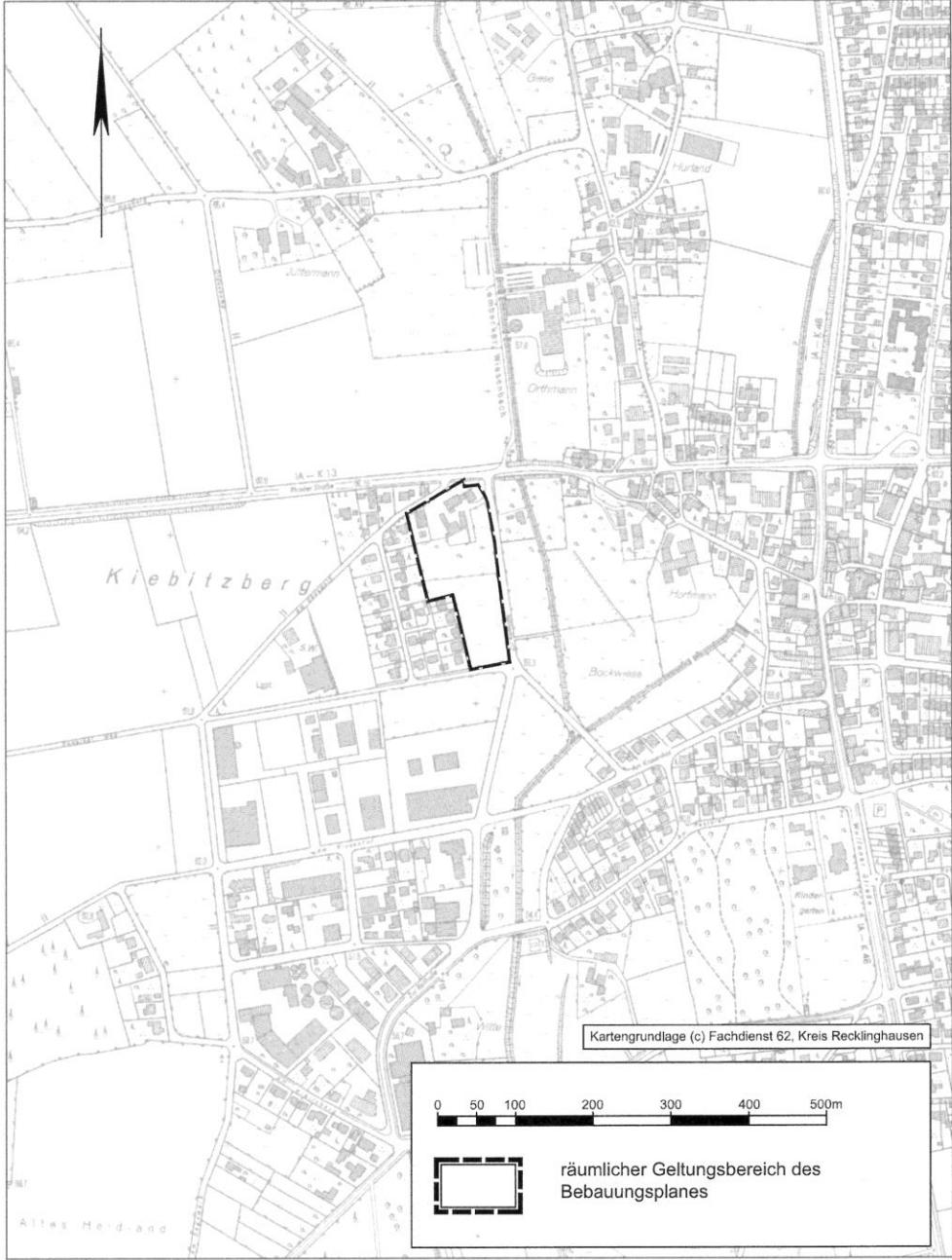
Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 15.08.2023

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 191 "Erweiterung Wittesiedlung"
Aufstellungsbeschluss
Übersichtsplan



Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

§ 50 Absätze 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl I S. 1084) – in der zurzeit gültigen Fassung – regelt die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen.

Die Auskünfte erstrecken sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und dürfen von der Meldebehörde erteilt werden an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
- Mandatsträger, sowie Presse- und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz), wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind.
- Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Betroffenen haben gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, und zwar auch ohne Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Im Bürgerbüro wird zu diesem Zweck ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Zudem ist der Vordruck „Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar: www.dorsten.de/formulare

Dorsten, 10.08.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.06.2021 (in der zurzeit gültigen Fassung)

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Er gilt bis zum Widerruf.

Im Bürgerbüro wird ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Zudem ist der Vordruck „Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar: www.dorsten.de/formulare

Dorsten, 10.08.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

